

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
 MINISTERIUM FÜR ABRÜSTUNG UND VERTEIDIGUNG
 DER MINISTER

Verteiler 77

Staatssekretär Ablaß

Bitte um Kenntnisnahme und Information im Verantwortungsbereich.

Meine Damen und Herren!

Mit dem Treffen von Bundeskanzler Kohl und Präsident Gorbatschow am 15. Juli dieses Jahres im Kaukasus sind grundsätzliche Entscheidungen bezüglich der Wiedervereinigung Deutschlands gefallen.

Beide deutsche Staaten werden sich bereits am 3. 10. 1990 und damit schneller als von mir und vielen anderen gedacht, vereinigen.

Die Nationale Volksarmee wird am gleichen Tage in die Bundeswehr eingegliedert.

Entsprechend der von beiden deutschen Staaten in Wien abgegebenen Verpflichtung, die deutschen Streitkräfte auf 370 000 Mann zu begrenzen, werden sowohl in der Bundeswehr als auch in der NVA weitgehende Reduzierungen erforderlich.

Wir waren bemüht, im Einigungsvertrag solche Festlegungen zu erreichen, die die berechtigten Interessen der Angehörigen der NVA bei der Vereinigung der beiden deutschen Armeen berücksichtigen. Das Dokument liegt nun unterschrieben vor und ist der Volkskammer zur Annahme übergeben worden.

Obwohl es mir nicht möglich ist, mit diesem Brief alle die Angehörigen der Nationalen Volksarmee betreffenden Fragen zu beantworten, kann ich Sie über folgende Regelungen in Kenntnis setzen:

1. In Einheiten, Truppenteilen und Einrichtungen der NVA, die nach dem 3. 10. 1990 ganz oder teilweise fortbestehen, tragen die Zeit- und Berufssoldaten mit dem Tage des Beitritts die Uniform der Bundeswehr.
 Sie erhalten finanzielle Leistungen nach den am 2. 10. 1990 in der NVA geltenden Regelungen.
 Unabhängig davon ist eine Herabstufung im Dienstgrad möglich, ohne daß dies einen Einfluß auf die Besoldung hat.

2. Zeit- und Berufssoldaten, die ab dem 3. 10. 1990 nicht sofort weiter verwendet werden, gehen in den Wartestand.

Für diese Armeeangehörigen

- gilt eine Wartezeit von bis zu 6 Monaten, wenn sie bis zum Tage des Beitritts das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Älteren gelten bis zu 9 Monaten.
- wird ein monatliches Wartegeld in Höhe von 70 % der durchschnittlichen monatlichen Bruttodienstbezüge der letzten 6 Monate gezahlt,

- ist ein zusätzliches Einkommen bis zur Höhe der bisherigen Bruttodienstbezüge gestattet.

Erfolgt im Verlaufe der Wartezeit keine Entscheidung in bezug auf die Weiterverwendung, wird der Betreffende entlassen.

3. Ein Soldat auf Zeit oder Berufssoldat der ehemaligen NVA kann auf Antrag für 2 Jahre in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Danach entscheidet der Bundesminister der Verteidigung nach entsprechender Prüfung durch einen unabhängigen Ausschuß über eine Verlängerung der Dienstzeit oder über die Übernahme als Berufssoldat. Dies ist für Bewerber, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, in der Regel nicht möglich.
4. Für die Eingliederung von Zeit- und Berufssoldaten in das zivile Berufsleben gelten die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes.

Dabei können

- Umschulungen bis zu drei Jahren,
- Fortbildung bis zu zwei Jahren,
- Einarbeitung bis zu einem Jahr sowie
- Kostenübernahme für die entsprechende Ausbildung, Lernhilfen, Unterbringungssicherstellung und Fahrkosten durch die Arbeitsämter in Anspruch genommen werden.

Durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr wird zusätzliche Hilfestellung gewährt.

Während der Umschulung, Fortbildung oder Einarbeitung wird ein Unterhaltsgeld gezahlt:

- Bei Verheirateten mit einem Kind in Höhe von 73 %,
- bei Ledigen in Höhe von 65 %,

die aber von maximal 2700 DM der jeweils letzten Nettovergütung zu berechnen ist.

5. Veränderungen gibt es bei den Versorgungssystemen. Die Versorgungsordnung der NVA wird bis zum 31. 12. 1991 geschlossen. Erworbene Ansprüche und Anwartschaften bestehen bis zur Überführung in die Rentenversicherung weiter.

Berufssoldaten, die bis zum 2. 10. 1990 die Bedingungen für Übergangsrente und die befristete erweiterte Versorgung erfüllt haben, können die Ansprüche noch bis zum 31. 12. 1990 geltend machen, d. h., diesen Anspruch haben alle, die bis zum 31. 12. 1990 entlassen werden.

Daraus folgt:

- daß Berufssoldaten, die 55 Jahre alt sind, entsprechend meinem Befehl Nr. 28/90 versorgt werden, d.h. sie kommen in den Genuß der erweiterten Versorgung,
- daß Berufssoldaten, die vor dem 3.10.1990 das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zum 31.12.1990 die befristete erweiterte Versorgung beantragen können,
- daß Berufssoldaten, die bis zum 2.10.1990 eine Dienstzeit von 25 Jahren erreicht haben und zum Zeitpunkt der Entlassung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine monatliche Übergangsrente in Höhe von 22,5 % der monatlichen Bruttovergütung erhalten.

Die Armeeingehörigen, die bis zum 31. 12. 1990 entlassen werden und die 25jährige Dienstzeit bis zum 2. 10. 1990 nicht erreichen, erhalten die in der Besoldungsordnung festgelegten Übergangsgebührrnisse, d.h. eine einmalige Zahlung. Gezahltcs Wartegeld wird mit den Übergangsgebührrnissen verrechnet.

Am 3. 10. 1990 treten die Bestimmungen außer Kraft, die die Übergangsbeihilfen für den Zeitraum von 36 bis 48 Monaten regeln. Damit werden auch die laufenden Übergangsbeihilfen eingestellt.

Weibliche Zivilbeschäftigte, die bis zum 31. 12. 1990 das 55. Lebensjahr vollenden, können bis zu diesem Zeitpunkt in den Vorruhestand gehen und erhalten 70 % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei Monate als Vorruhestandsgeld.

Männliche Zivilbeschäftigte, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, können ab 3. 10. 1990 ebenfalls in den Vorruhestand gehen. Diejenigen, die bis zum 31. 03. 1991 in den Vorruhestand gehen, erhalten 70 % des Nettoarbeitsentgelts als Vorruhestandsgeld.

Beim Übergang in den Vorruhestand nach dem 31. 03. 1991 wird Altersübergangsgeld von 65 % des Nettoarbeitsentgelts gezahlt.


6. Weibliche Armeeingehörige können entsprechend den gesetzlichen Regelungen der BRD nur im Sanitätsdienst und in Musikkorps beschäftigt werden. Deshalb wird das Wehrdienstverhältnis der weiblichen Berufs- und Zeitsoldaten der NVA bis zum 30. 9. 1990 beendet. Diese Frauen werden auf Wunsch in ein ziviles Arbeitsverhältnis übernommen. Einzelheiten dazu regelt ein Befehl, der in den nächsten Tagen erlassen wird. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bestehen die gleichen Ansprüche auf soziale Leistungen wie für männliche Armeeingehörige.

Meine Damen und Herren!

Ich bin mir bewußt, daß noch viele Fragen, insbesondere der praktischen Umsetzung der Festlegungen des Einigungsvertrages offenbleiben. Mein Treffen mit dem Bundesminister der Verteidigung, Gerhard Stoltenberg, am 11. 09. 1990 soll die offenen Fragen klären helfen.

Ich habe für den 12. 9. 1990 eine Kommandeurstagung einberufen, und ich hoffe, dabei auf alle Sie in diesem Zusammenhang bewegenden Fragen eine Antwort geben zu können.

Ich erwarte von Ihnen, daß Sie weiterhin alles in Ihren Kräften stehende tun, um der Ihnen als Angehörige der NVA übertragenen Verantwortung bei der Gewährleistung der Sicherheit der Objekte, Waffen und Munition gerecht zu werden.


Rainer Eppelmann

Strausberg, den 06. 09. 1990